

Amtliche Bekanntmachung Nr. 5 / 2019

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Staatlichen Hochschule für Gestaltung
Karlsruhe

Satzung über Bekanntmachungen der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe vom 12.02.2019

Rektorat

Lorenzstrasse 15
D-76135 Karlsruhe

Kontakt

Dr. Petra Fischer
Referentin des Rektorats
+49 (0) 721 / 8203 2366
pfischer@hfg-karlsruhe.de
www.hfg-karlsruhe.de

Aushang und Veröffentlichung auf der Homepage erfolgt am 26.02.2019



Satzung über Bekanntmachungen der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe vom 12.02.2019

Aufgrund §§ 8 Abs. 6 Satz 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe in seiner Sitzung am 12.12.2019 die nachfolgende Satzung über Bekanntmachungen der Staatlichen Hochschule für Gestaltung (Neufassung) beschlossen.

§ 1 Gegenstand von Bekanntmachungen, Anwendungsbereich

- (1) Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen der Staatlichen Hochschule für Gestaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung amtlich bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Ordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Allgemeinverfügungen und sonstige Regelungen der Staatlichen Hochschule für Gestaltung können in gleicher Weise wie Satzungen nach den nachstehenden Bestimmungen bekannt gemacht werden.
- (3) Satzungen der Verfassten Studierendenschaft der Staatlichen Hochschule für Gestaltung werden als Satzungen der Verfassten Studierendenschaft nach Maßgabe dieser Satzung amtlich bekannt gemacht. Entsprechendes gilt für die Beitragsordnung des Studierendenwerks Karlsruhe.
- (4) Die öffentliche Zustellung von Verwaltungsakten der Staatlichen Hochschule für Gestaltung kann unter den Voraussetzungen von § 11 Landesverwaltungszustellungsgesetz (LVwZG) durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung gemäß § 11 LVwZG für die Dauer von zwei Wochen an der Aushangtafel nach § 2 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung erfolgen.
- (5) Diese Satzung gilt nicht für Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung und für sonstige Bekanntmachungen an die Hochschulöffentlichkeit (hochschulöffentliche Bekanntmachungen), wie z.B. über hochschulöffentliche Sitzungen von Senat und Hochschulrat (§§ 10 Abs. 4 Satz 1, 20 Abs. 6 Sätze 1 und 2 LHG) oder über Sitzungstermine, Tagesordnungen, wesentliche Beschlüsse, Zusammensetzung und Rechenschaftsbericht des Hochschulrats (§ 20 Abs. 6 Satz 5 LHG). Solche Bekanntmachungen erfolgen nach Maßgabe spezieller Bestimmungen in den jeweiligen Ordnungen der Staatlichen Hochschule für Gestaltung (Wahlordnung, Geschäftsordnung).

§ 2 Form der Bekanntmachungen

- (1) Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen der Staatlichen Hochschule für Gestaltung werden nach der Ausfertigung und Unterzeichnung durch den Rektor oder die Rektorin schriftlich mit dem vollen Wortlaut in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Staatlichen Hochschule für Gestaltung“ amtlich bekannt gemacht.
- (2) Die amtlichen Bekanntmachungen nach Absatz 1 erfolgen durch Aushang an der Tafel „Amtliche Bekanntmachungen des Rektorats“ im Erdgeschoss des Hochschulgebäudes Lorenzstraße 15 für die Dauer von zwei Wochen. Für die amtliche Bekanntmachung reicht es aus, wenn der Aushang die Grundordnung oder sonstige Satzung exakt bezeichnet und deutlich den Ort und das Zimmer bestimmt, in dem der Volltext der Grundordnung oder sonstigen Satzung während der üblichen Bürozei-

ten nachgelesen werden kann. Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen gelten als amtlich bekannt gemacht, wenn seit dem Tag des Aushangs zwei Wochen vergangen sind. Die Dauer des Aushangs ist im Aushang anzugeben. Als Nachweis über den Vollzug der Bekanntmachung ist der Aushang zu den Akten zu nehmen.

- (3) Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen der Staatlichen Hochschule für Gestaltung werden zusätzlich öffentlich auf der Homepage zugänglich gemacht.
- (4) Rechtlich verbindlich ist die nach den Absätzen 1 und 2 jeweils amtlich bekannt gemachte schriftliche Fassung der Grundordnung oder sonstigen Satzung.
- (5) Amtliches Publikationsorgan der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe sind die „Amtlichen Bekanntmachungen der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe“; Herausgeber ist die Rektorin oder der Rektor.

§ 3 Zeitpunkt Amtlicher Bekanntmachungen

Als Zeitpunkt Amtlicher Bekanntmachungen gilt der Ausgabetag der „Amtlichen Bekanntmachungen der Staatlichen Hochschule für Gestaltung“. Der Ausgabetag (Datum) wird auf den „Amtlichen Bekanntmachungen der Staatlichen Hochschule für Gestaltung“ vermerkt.

§ 4 Inkrafttreten der Satzungen

Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen der Staatlichen Hochschule für Gestaltung treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Der Tag der Bekanntmachung ist der auf der Amtlichen Bekanntmachung vermerkte Ausgabetag.

§ 5 Pflicht zur Aufbewahrung, Recht auf Einsicht

Die Hochschulverwaltung ist verpflichtet, die „Amtlichen Bekanntmachungen der Staatlichen Hochschule für Gestaltung“ in jährlich fortlaufender Reihe während der jeweiligen Geltungsdauer zu führen. Allen Mitgliedern und Angehörigen der Staatlichen Hochschule für Gestaltung sowie solchen Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, ist auf Verlangen Einsicht in die „Amtlichen Bekanntmachungen der Staatlichen Hochschule für Gestaltung“ zu gewähren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf ihre Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Staatlichen Hochschule für Gestaltung“ folgenden Monats nach der Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe in Kraft, und zwar am 01.03.2019. Gleichzeitig treten alle Satzungen über öffentliche Bekanntmachungen der Staatlichen Hochschule für Gestaltung außer Kraft.

Karlsruhe, den 12.02.2019



Prof. Dr. Johan F. Hartle
- Kommissarischer Rektor -